

Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket 2025/2026

Hinweise für Empfänger von Leistungen nach SGB II/ SGB XII/ AsylbLG

Antragsvordruck für Empfänger der Leistungen nach WoGG/ BKGG

Die Empfänger von diesen Leistungen:

- SGB II** **SGB XII** **AsylbLG** **WoGG** **BKGG**
Bürgergeld Sozialhilfe Asylbewerber- Wohngeld Kinderzuschlag (KiZ)
Grundsicherung leistungen neben Kindergeld

erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (mit Ausnahme AsylbLG und SGB XII) folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe:

- eintägige Ausflüge/mehrtägige Fahrten mit der Schule/Kindertageseinrichtung**
Nachweis erforderlich über Ziel, Kosten des Ausflugs, Dauer und Kosten der Fahrt (z.B. Elternbrief) und Formular "Ergänzende Angaben". Es muss eine Bestätigung vorliegen, dass die Fahrt den Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten entspricht.
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf**
Zur Einschulung oder ab Vollendung des 16. Lebensjahres ist eine aktuelle Schulbescheinigung erforderlich.
- zum **01.08.** eines jeden Jahres **130 €** (2025) zum **01.02.** eines jeden Jahres **65 €** (2026)
(Beträge ändern sich jährlich nach der Fortschreibung der Regelbedarfe nach § 28 a/ 34 SGB XII)
- Schülerbeförderungskosten, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden**
Bitte Bewilligungs-/Ablehnungsbescheid des Schulamtes zur Übernahme der Beförderungskosten beifügen.
- Ergänzende angemessene Lernförderung**
Gesonderte Formulare zur Lernförderung beifügen.
- Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/ Kindertageseinrichtung**
Nachweis über die Anmeldung zur Mittagsverpflegung, Kosten und Zeitraum der Inanspruchnahme.
- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres **15 € /Monat** für die **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**, z.B. für die Mitgliedschaft im Verein, Musikschule, Ferienfreizeiten und ähnliches
Nachweis erforderlich, z.B. Mitgliedsbestätigung, Anmeldung, Zahlungsnachweis, Höhe der Kosten etc.

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Name, Vorname des Erziehungsberechtigten

Telefonnummer

Name, Vorname des Kontoinhabers

IBAN/BIC

Besucht folgende Schule/Kindertageseinrichtung (Name, Ort)

Entbindung der Schweigepflicht

Hiermit entbinde ich das örtliche Sozialamt der jeweils zuständigen Stadt oder Gemeinde bzw. die Jobcenter im Kreis Soest von seiner Schweigepflicht gegenüber den Anbietern und Schulen. Die Leistungsträger werden damit berechtigt, gegenüber dem Anbeiter Auskünfte sowie notwendige Nachfragen zur Höhe und Art (z.B. Unterrichtsfächer bei Lernförderung) zu stellen und zu beantworten und auch über den Wegfall der Leistungen zu benachrichtigen.

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift des Leistungsempfängers/Erziehungsberechtigten

Bitte die Rückseite beachten!



Allgemeine Informationen

Leistungen werden frühestens ab dem ersten Tag des laufenden Bewilligungszeitraumes gezahlt.

Bei Empfängern von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld können ggf. auch für Zeiten vor der Antragstellung Leistungen erbracht werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorlagen.

Leistungen für Bildung können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden, wenn eine allgemein- oder berufsbildende Schule (ohne Bezug von Ausbildungsvergütung) besucht wird. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden nur für Kinder und Jugendliche erbracht, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Eintägige Ausflüge mit der Schule/Kindertageseinrichtung

Hierzu gehören die Aufwendungen wie die Fahrtkosten, Eintrittsgelder, Leihgebühren für Schlittschuhe etc. Taschengeld und andere Ausgaben (z.B. Sportschuhe, Badezeug, Rucksack) sind nicht förderfähig. Veranstaltungen in der Schule (Zirkusprojekte, Theateraufführungen etc.) oder auf dem Schulgelände sind nicht förderfähig.

Mehrtägige Fahrten mit der Schule/Kindertageseinrichtung

Abrechnungsfähig sind die tatsächlichen Aufwendungen, die zu belegen sind. Der Elternbrief und das Formular „Ergänzende Angaben“ sind beizufügen. Auch hier sind Taschengeld und Aufwendungen für Sportschuhe etc. nicht förderfähig. Eine Bestätigung der Schule, dass die Fahrt den Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten entspricht, ist erforderlich.

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Leistungsberechtigte Schüler und Schülerinnen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG erhalten diese Zahlungen automatisch vom Jobcenter und dem zuständigen Sozialamt. Empfänger und Empfängerinnen von Kinderzuschlag oder Wohngeld müssen bei der örtlich zuständigen Wohngeldstelle einen Antrag stellen.

Der Schulbedarf ist für die Schultasche, Schreibmaterial, Hefte, Sportzeug etc.

Schüler und Schülerinnen haben zum Zeitpunkt der Einschulung und ab Vollendung des 16. Lebensjahres den Schulbesuch mit einer aktuellen Schulbescheinigung nachzuweisen.

Schülerbeförderung

Die erforderlichen und tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges können nur dann berücksichtigt werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. In der Regel übernimmt der Schulträger die Kosten der Schülerbeförderung, sofern aufgrund der Entfernung zur Schule ein Anspruch besteht.

Ergänzende angemessene Lernförderung

Hier sind gesonderte Formulare zur Lernförderung beizufügen, aus welchem der Lernförderbedarf zur Erreichung der Lernziele ersichtlich ist. Die Schule bescheinigt dies. Ebenso sind die erforderlichen Kosten für die Lernförderung nachzuweisen.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung.

Die Aufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung können in voller Höhe berücksichtigt werden. Der Anbieter der Mittagsverpflegung/Caterer erhält einen Abrechnungsbogen.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Hierfür werden monatlich 15 € zur Verfügung gestellt, die für Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, für Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musik oder Malen), für angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche) und die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Fußballcamp) verwendet werden.

Bestätigungsvermerk der Wohngeldstelle bzw. Familienkasse

- erforderlich, sofern Wohngeld oder Kinderzuschlag bezogen wird und kein Bescheid vorgelegt wird -

Bestätigung des Leistungsbezugs von

Wohngeld

Kinderzuschlag

Bewilligungszeitraum

Stempel, Unterschrift Dienststelle